

Informationen zur Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis für Podologie

Aufgrund des § 7 des Heilpraktikergesetzes (nachstehend HPG) in der im BGBl Teil III Gliederungsnummer 2122-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.10.2001 (BGBl. I S. 2702, 2705), wurden zur Anwendung des Heilpraktikergesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) (nachstehend DVO-HPG) in der im BGBl. III Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2002 (BGBl. I S. 4456, 4458) für das Land Sachsen-Anhalt einheitliche Richtlinien zum Verfahren zur Erteilung einer Heilpraktiker-Erlaubnis bestimmt (RdErl. des MS vom 23.07.2013-22-41021/1 (MBL LSA Nr. 25/2013 vom 09.08.2013)).

Demzufolge hat die antragstellende Person **beim zuständigen Gesundheitsamt** folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein formloser Antrag,
2. einen kurz gefassten Lebenslauf, unterschrieben,
3. einen Nachweis über das Geburtsdatum (Geburtsurkunde),
4. bei Verheiratung und eingetragener Lebenspartnerschaft ein Nachweis über den Familiennamen (Heiratsurkunde/ Lebenspartnerschaftsurkunde),
5. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit (Personalausweis, Reisepass, in Zweifelsfällen Staatsangehörigkeitszeugnis),
6. eine Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person den Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Sachsen-Anhalt hat und die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
7. ein amtliches Führungszeugnis („Behördenführungszeugnis“ mit der Belegart O), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
8. eine Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
9. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker unfähig oder ungeeignet ist,
10. einen Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Schulbildung aufweist,
11. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikerrecht beantragt wurde,
12. für eine Berufsausbildung im Sinne des Abschnitts 5 Nr. 5.4 ein Nachweis über den Abschluss einer Ausbildung in der Podologie oder medizinischen Fußpflege sowie über die Erlaubnis zum Führen der einschlägigen Berufsbezeichnung.

(Bei Vorlage von Originalunterlagen können die Kopien von mir beglaubigt werden).

Staatsangehörige aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz haben außerdem die Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis und bei beabsichtigter unselbständiger Ausübung der Heilkunde auch die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Mit der Antragstellung ist auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) ein Kostenvorschuss beim Landkreis Harz einzuzahlen und nachzuweisen, wenn eine mündliche und schriftliche Kenntnisprüfung in Frage kommt.

Bankverbindung: Harzsparkasse
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ

Verwendungszweck: 43110001.122102999

Die Gebühren für die Erlaubniserteilung bzw. Versagung werden gesondert erhoben.

Wenn alle Bedingungen erfüllt sind und der Vorschuss eingezahlt ist, kann **vom zuständigem Gesundheitsamt** der Antrag auf Überprüfung im Landesverwaltungsamt gestellt werden.

Von dort erhalten Sie Termine zur Überprüfung Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, die in einem schriftlichen und mündlichen Verfahren durchgeführt werden. Die Überprüfungen sind nicht öffentlich. Die Fragen während der Überprüfung liegen im Ermessen der Mitglieder der Sachverständigenkommission.

Die Überprüfungen finden im März und Oktober statt.

Die Sachgebiete der Überprüfung sind:

- a) Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- b) Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden heilpraktischer Tätigkeit
- c) Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere degenerative Krankheiten, Stoffwechselkrankheiten und Tumorerkrankungen
- d) Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- e) Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung, insbesondere Inspektion, Palpation, Perkussion und Reflexprüfung,
- f) Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation und
- g) Erkennung typischer podologischer Beschwerdebilder und Erstellung einer Erstdiagnose unter Berücksichtigung differenzial-diagnostischer Erwägungen; Erkennung, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist (z. B. radiologische Abklärung).

Nach der Überprüfung erhält das zuständige Gesundheitsamt Ihre Unterlagen sowie das Überprüfungsprotokoll zurück und entscheidet dann über Ihren Antrag auf der Grundlage des schriftlichen und mündlichen Überprüfungsergebnisses

Sollten Sie sich entscheiden, an dem schriftlichen Überprüfungsverfahren im März teilnehmen zu wollen, wenden Sie sich bitte zu gegebener Zeit (Dezember/Januar) betreffs Einreichung Ihrer Unterlagen an das zuständige Gesundheitsamt. Es würde dann eine Terminabsprache zur Vorlage Ihres Antrages im Januar erfolgen.

Sollten Sie sich entscheiden, an dem schriftlichen Überprüfungsverfahren im Oktober teilnehmen zu wollen, wenden Sie sich bitte zu gegebener Zeit (Juli/August) betreffs Einreichung Ihrer Unterlagen an das zuständige Gesundheitsamt. Es würde dann eine Terminabsprache zur Vorlage Ihres Antrages im August erfolgen.

Hinweis

Das zuständige Gesundheitsamt überprüft die Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellenden gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. i DVO HPG nach Aktenlage (die Teilnahme am landeseinheitlichen Überprüfungsverfahren entfällt dabei), wenn diese die folgenden Voraussetzungen gemäß Nummer 5.4.1. und 5.4.1.1 Buchst. a und b der Richtlinie erfüllen:

Personen mit einer staatlich anerkannten, erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Podologin oder Podologe oder mit einer staatlich als gleichwertig bestätigten Ausbildung in der Medizinischen Fußpflege, einer mindestens dreimonatigen podologischen Berufstätigkeit in Sachsen-Anhalt und die durch eine Fortbildung mit mindestens 20 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten oder einer gleichwertigen Weiterbildung Kenntnisse und Fähigkeiten:

- a) über die Erstellung einer Erstdiagnose für podologische Behandlungen und
- b) in einschlägiger Berufs- und Gesetzeskunde, einschließlich der Abgrenzung zur ärztlichen Tätigkeit und zur allgemeinen heilpraktischen Tätigkeit erworben und nachweisen können.

Der Nachweis ist durch Bescheinigung eines Berufsverbandes zu erbringen.

Durch die Fortbildung oder Weiterbildung ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Einzelnen mit folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) In Erstdiagnostik, insbesondere auch in Bezug auf:

- Anzeichen für Störungen des Kreislaufsystems, des Atmungssystems, für bösartige Tumorerkrankungen, Stoffwechselerkrankungen und für Störungen der Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern;
- Anzeichen für Komplikationen von Erkrankungen und Befunden am Fuß wie Rheuma, Gicht, Arthrose, Thrombose;
- Anzeichen für Komplikationen ansteckender Hautkrankheiten, von Tumorerkrankungen und Störungen des Lymphsystems, von Schmerzsymptomen bei akut lebensbedrohlichen Krankheiten wie Herzinfarkt;
- Erkennen von Warnzeichen, insbesondere eines schlechten Allgemeinzustands, nach Trauma, Gefäßverschluss, bei neurologischen Ausfällen,

bei deren Vorliegen eine zusätzliche Diagnostik durch eine Ärztin oder einen Arzt erforderlich ist und eingeleitet werden muss.

- b) Von der nach Nummer 5.4.1 Buchst. c geforderten Stundenzahl entfallen mindestens acht Unterrichtsstunden auf die Berufs- und Gesetzeskunde mit folgenden Inhalten:

- Heilpraktikergesetz und Durchführungsverordnung, Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Podologin oder Podologe gegenüber Ärztinnen oder Ärzten und allgemein-heilpraktischer Tätigkeit;
- weitere Rechtsvorschriften, deren Kenntnis im Interesse des Patientenschutzes bei der selbständigen Berufsausübung erforderlich ist, insbesondere strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften.

- c) Bestätigung über eine erfolgreiche Stoffvermittlung durch Bestehen eines Abschlusstests von mindestens 30 Minuten Dauer mit mindestens 15 Fragen. Der Abschlusstest ist bestanden, wenn mindestens 75 v.H. der Fragen zutreffend beantwortet worden sind.